

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VON BEEKENKAMP VERPAKKINGEN B.V.

von Beekenkamp Verpakkingen B.V., einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht, mit Sitz und Büro in Maasdijk, Gemeinde Westland (Niederlande), eingetragen im Handelsregister der Industrie- und Handelskammer und Fabriken in Den Haag unter der Nummer 27221212.

I GELTUNGSBEREICH DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Artikel 1:

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, für alle Vereinbarungen, die die Durchführung von Arbeiten betreffen von Beekenkamp Verpakkingen B.V., nachfolgend „BEEKENKAMP“ genannt.

II ANGEBOTE

Artikel 2:

Angebote, ungeachtet ihrer Form, sind freibleibend, bis der sich daraus ergebende Auftrag wie in Artikel 7 beschrieben bindend geworden ist.

Artikel 3:

Außer im Fall von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haftet BEEKENKAMP nicht für Schäden, die durch Irrtümer in den von BEEKENKAMP übermittelten Ratschlägen und Angaben in Bezug auf die zu liefernden Produkte entstanden sind.

Artikel 4:

Alle Zeichnungen, Skizzen, Pläne, Muster, Modelle, Berechnungen usw., die von BEEKENKAMP oder im Auftrag von BEEKENKAMP angefertigt wurden, sind Eigentum von BEEKENKAMP und bleiben dies auch nach vollständiger Vertragsausführung. Sie dürfen ohne schriftliche Einwilligung von BEEKENKAMP für keinerlei Zweck zur Gänze oder teilweise vervielfältigt oder Dritten gezeigt bzw. zur Verfügung gestellt werden, auch nicht mit dem Ziel, ein ähnliches Angebot zu bekommen. Der Auftraggeber haftet gegenüber BEEKENKAMP für Schäden, die dadurch entstanden sind, dass Dritte Zeichnungen usw. zu sehen oder zur Verfügung gestellt bekommen haben. Die Zeichnungen usw. müssen auf erste Aufforderung hin sofort portofrei an BEEKENKAMP retourniert werden.

Artikel 5:

BEEKENKAMP haftet nicht für Irrtümer in Angaben, Zeichnungen usw. oder Ratschlägen, die BEEKENKAMP vom Auftraggeber oder in dessen Auftrag übermittelt wurden, um sie für die Vertragsausführung zu verwenden. BEEKENKAMP ist nicht verpflichtet, die vom Auftraggeber oder über diesen von Dritten erhaltene Angaben oder Unterlagen zu überprüfen, und darf von deren Richtigkeit ausgehen. Der Auftraggeber stellt BEEKENKAMP in Bezug auf Obiges von den aus den gemeinten Irrtümern hervorgehenden Ansprüchen Dritter frei.

Artikel 6:

Alle Preise gelten, sofern nicht anders vereinbart, für Lieferung ab Lager oder ab Werk einschließlich Verpackung und exklusive USt. Die Güter gehen ab Verlassen des Lagers oder des Werks auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers, der sich für diese Gefahr ausreichend versichern muss. BEEKENKAMP ist frei in der Wahl einer zweckmäßigen Verpackung und des Versandes. Mehrwegverpackungen von Produkten von BEEKENKAMP bleiben Eigentum von BEEKENKAMP. Der Auftraggeber wird diese Verpackungen zur Verfügung von BEEKENKAMP halten. Für Beschädigung oder Verlust haftet der Auftraggeber.

Sofern nach Vertragsabschluss mit dem Vertrag in Zusammenhang stehende Kosten wie Frachtkosten, Ein- und Ausfuhrzölle an Bahnhöfen, Lagerungs-, Bewachungs-, Klarierungskosten, Steuern oder andere Abgaben eingeführt oder erhöht werden, sind diese, genauso wie die Folgen geänderter Wechselkurse, vom Auftraggeber zu tragen, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Für Waren, die BEEKENKAMP auf Termin oder auf Abruf liefern muss, und für Waren, die BEEKENKAMP bei Auftragserteilung nicht oder nur teilweise lagernd hat und für möglichst baldige Lieferung notiert, behält sich BEEKENKAMP das Recht vor, ohne weitere Mitteilung und ungeachtet einer vorhergehenden Bestätigung die zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Preise und Kosten in Rechnung zu stellen.

III BESTELLUNG / AUFTRAG UND ANDEREN VEREINBARUNGEN

Artikel 7:

Eine Bestellung/ein Auftrag ist für BEEKENKAMP nur verbindlich, sofern sie/er von BEEKENKAMP schriftlich und ohne Vorbehalt angenommen wurde. Gleiches gilt auch für genauere Vereinbarungen und für Änderungen von bestehenden Verträgen.

Artikel 8:

Wenn sich nach der Annahme einer Bestellung Umstände ergeben, die einen Einfluss auf den Selbstkostenpreis haben, darunter Veränderungen bei Rohstoffpreisen, Löhnen, Kursen, Einfuhrzöllen usw., behält sich BEEKENKAMP das Recht vor, diese Preisänderungen an den Auftraggeber weiterzugeben. Der Auftraggeber wird darüber informiert.

Artikel 9:

Wenn der Auftraggeber nach Annahme der Bestellung Änderungen bekannt gibt, denen BEEKENKAMP nicht zustimmen kann, oder der Auftrag zur Gänze oder teilweise storniert wird, sind alle bereits entstandenen Kosten sowie ein Betrag für Gewinnausfall und Leerlaufverluste von diesem Auftraggeber zu ersetzen. Bei Stornierung der Bestellung seitens des Auftraggebers ist dieser verpflichtet, alle BEEKENKAMP bereits entstandenen Kosten sowie einen Betrag für Gewinnausfall und Leerlaufverluste zu ersetzen. Eine Stornierung ist nur nach schriftlicher Einwilligung von BEEKENKAMP möglich. Wenn eine berechtigte Vermutung besteht, dass die Finanzlage des Auftraggebers dazu Anlass gibt, hat BEEKENKAMP das Recht, vom Auftraggeber eine Sicherheit für die Bezahlung der BEEKENKAMP aufgrund dieses Auftraggebers entstandenen und noch entstehenden Kosten in Form einer Bankgarantie zugunsten von BEEKENKAMP oder Bezahlung des vereinbarten, letztendlich fälligen Betrages zu fordern. BEEKENKAMP hat das Recht, die Durchführung der Arbeiten auszusetzen, bis die geforderte Sicherheit geleistet wurde. Wenn die Aufforderung, eine Sicherheit zu leisten, nicht innerhalb von 3 Monaten erfüllt wurde, ist der Auftraggeber in Verzug, ohne dass dazu eine Mahnung nötig ist, und BEEKENKAMP kann den Vertrag ohne Einschaltung eines Gerichts lösen. Der Auftraggeber haftet für alle Kosten, Schäden, Gewinnausfälle und eventuelle Leerlaufverluste, die aufgrund des Auftrages und dessen vorzeitiger Beendigung entstehen.

Artikel 10:

Es steht BEEKENKAMP frei, für die Ausführung einer Bestellung/eines Auftrages Dritte einzusetzen.

IV BESTIMMUNGEN RUND UM DAS PRODUKT

Artikel 11:

BEEKENKAMP hat seine Verpflichtungen in Bezug auf die zu liefernde Produktmenge erfüllt, wenn die bestellte Menge oder 10% mehr bzw. 10% weniger als die bestellte Menge geliefert wurde.

Artikel 12:

Vom Auftraggeber oder in dessen Namen der Firma BEEKENKAMP zur Verfügung gestellte Teile, die auf, in oder an dem von BEEKENKAMP hergestellten Produkt angebracht oder verarbeitet werden müssen, müssen in der erforderlichen Menge zuzüglich 10 % rechtzeitig, kostenlos und portofrei an das Werk von BEEKENKAMP geliefert werden.

Der Auftraggeber haftet für die BEEKENKAMP solcherart zur Verfügung gestellten Teile oder anderen Güter und für deren gute Verwertbarkeit. Vorbehaltlich anderslautender, schriftlich vereinbarter Bestimmungen geht BEEKENKAMP ohne weitere Untersuchung davon aus, dass diese Teile usw. ohne Weiteres in, auf oder an dem zu erzeugenden, in Auftrag gegebenen Produkt anwendbar, zu montieren oder zu verarbeiten sind. Wenn die gemeinten Teile zu spät geliefert werden oder von BEEKENKAMP nicht verarbeitet werden können und dies einen Produktionsstillstand zur Folge hat, haftet der Auftraggeber für alle der Firma BEEKENKAMP infolge dieses Stillstandes entstandenen Schäden.

Artikel 13:

BEEKENKAMP beginnt erst dann mit der Produktion des zu erzeugenden Produkts, wenn die von BEEKENKAMP übermittelte Testserie vom Auftraggeber genehmigt wurde und dies BEEKENKAMP schriftlich mitgeteilt wurde oder BEEKENKAMP diese Genehmigung schriftlich bestätigt hat.

V GARANTIE

Artikel 14:

Unter Berücksichtigung dessen, was an anderer Stelle in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen festgehalten ist, garantiert BEEKENKAMP sowohl für die Tauglichkeit der gelieferten Produkte als auch für die Qualität der dafür verwendeten und/oder gebauten Materialien. Dies ist so zu verstehen, dass bei spezifizierten Produkten die Tauglichkeit durch die Spezifikation definiert wird.

Mängel an Matrizen und damit erzeugten Produkten, von denen der Auftraggeber nachweist, dass sie innerhalb von vier Monaten nach dem Tag des Versandes ausschließlich oder überwiegend als direkte Folge eines Fehlers in der von BEEKENKAMP entworfenen Konstruktion oder infolge einer mangelhaften Verarbeitung bzw. der Verwendung von schlechtem Material entstanden sind, werden von BEEKENKAMP behoben.

BEEKENKAMP ist nicht verpflichtet, irgendeinen Schadenersatz für direkte oder indirekte Schäden, die dem Auftraggeber oder irgendeinem Dritten entstanden sind, zu leisten.

Im Hinblick auf die von uns in unserem Betrieb angefertigten Matrizen gilt eine Garantiezeit von zwei Jahren, oder aber sie gilt bis zum Erreichen einer ausdrücklich vereinbarten Menge der produzierter Kunststoffprodukte.

Die oben genannte von BEEKENKAMP gewährte Garantie gilt nicht:

- A. für Mängel, die eine Folge von Untauglichkeiten von Materialien und/oder Teilen, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt bzw. gewünscht wurden sind.
- B. für Mängel, die eine Folge von unsachgemäßem Gebrauch oder Unterlassungen seitens des Auftraggebers, dessen Personals oder Dritter sind.
- C. für Mängel, die normaler Abnutzung, falscher Behandlung, außergewöhnlicher Belastung oder Verwendung von ungeeigneten Betriebsmitteln und korrosiven Chemikalien zuzuschreiben sind.
- D. bei Veränderung der Matrizen seitens Dritter ohne Auftrag von BEEKENKAMP.

VI MATRIZEN

Artikel 15:

Wenn BEEKENKAMP mit der Herstellung von Matrizen, Gussformen usw. beauftragt wird, beginnt BEEKENKAMP erst mit der Herstellung, nachdem der Auftraggeber BEEKENKAMP den diesbezüglichen Zuschuss zu den Herstellungskosten bezahlt hat. Ebenso beginnt BEEKENKAMP erst mit Änderungen, Verbesserungen oder Reparaturen an Matrizen usw., nachdem die diesbezüglich geschuldeten (nötigenfalls geschätzten) Kosten beglichen wurden. Wurde für die Arbeiten nicht ausdrücklich ein Preis vereinbart, bezahlt der Auftraggeber BEEKENKAMP auf erste Aufforderung hin einen von BEEKENKAMP festzusetzenden Vorschuss für die Kosten.

Artikel 16:

Matrizen usw., die von BEEKENKAMP selbst oder zur Gänze bzw. teilweise nach Anleitungen von BEEKENKAMP hergestellt wurden und für die der Auftraggeber die vereinbarten Kosten beglichen hat, gehen ins Eigentum des Auftraggebers über, sobald diese von BEEKENKAMP für die Herstellung des Produkts in Gebrauch genommen werden. Diese Matrizen usw. werden allerdings von BEEKENKAMP aufbewahrt, wenn sie nicht für die Produktion gebraucht werden, und müssen dem Auftraggeber auf seine schriftliche Aufforderung hin nicht früher zurückgegeben werden als nach Ablauf von zwei Jahren nach Lieferung und/oder Bezahlung der letzten seitens des Auftraggebers bei BEEKENKAMP gemachten Bestellung von Produkten, die mit diesen Matrizen usw. hergestellt wurden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Matrizen usw. innerhalb von drei Jahren nach Lieferung der letzten Bestellung bei BEEKENKAMP abzuholen. Erfolgt dies nicht rechtzeitig, wird von BEEKENKAMP schriftlich eine Frist gesetzt, in der die Gegenstände noch abgeholt werden können. Wenn der Auftraggeber nicht rechtzeitig reagiert, können die Matrizen usw. von BEEKENKAMP vernichtet werden, ohne dass BEEKENKAMP in der Folge zu irgendeinem Ersatz an den Auftraggeber verpflichtet wäre. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Kosten, die BEEKENKAMP aufgrund der Vernichtung entstehen, zu tragen.

Artikel 17:

Liefert der Auftraggeber selbst die Matrize usw., wird diese auf seinen Wunsch hin zurückgegeben, allerdings erst nach Begleichung aller Forderungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber.

Artikel 18:

BEEKENKAMP haftet außer im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Matrizen usw. BEEKENKAMP haftet nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit aufseiten von Mitarbeitern oder Subunternehmern. Sollte BEEKENKAMP haftbar sein, werden die Matrizen usw. nach eigener Wahl von BEEKENKAMP entweder repariert oder ausgetauscht.

BEEKENKAMP ist zu keinerlei weiteren Handlung und auch nicht zur Bezahlung von Schadenersatz verpflichtet. BEEKENKAMP ist nicht verpflichtet, die in seinem Besitz befindlichen Matrizen usw. gegen Schäden durch egal welche Ursache zu versichern.

Artikel 19:

Sofern BEEKENKAMP im Angebot oder in der Auftragsbestätigung angegeben hat, für wie viele Durchgänge oder Produkte eine Matrize usw. normalerweise verwendet werden kann, wird die Matrize usw. nach dieser Stückzahl bzw. nach der Produktion dieser Stückzahl als nicht mehr für die Produktion geeignet erachtet. Wurde dies im Angebot oder in der Auftragsbestätigung nicht angegeben, wird BEEKENKAMP den Auftraggeber darüber informieren, sobald sich herausstellt, dass eine Matrize usw. nicht mehr für eine wirtschaftlich vertretbare Produktion geeignet ist. In diesem Fall werden dem Auftraggeber auch die Kosten für die Reparatur oder den Austausch genannt.

Bei der Beurteilung, ob die Produktion wirtschaftlich noch vertretbar ist, müssen der Fortschritt in der Technologie und die Anpassung des Unternehmens an diesen Fortschritt sowohl in Bezug auf das Volumen als auch den Arbeitsaufwand berücksichtigt werden. Solange eine Matrize usw. nach den oben genannten Maßstäben noch für die Produktion geeignet ist und sich bei BEEKENKAMP in Aufbewahrung befindet, gehen bei regelmäßiger Nachbestellung der damit herzustellenden Produkte die Wartungskosten während eines Zeitraums von zwei Jahren nach dem ersten Gebrauch auf Rechnung von BEEKENKAMP.

Matrizen usw., die nach den oben genannten Maßstäben nicht mehr für die Produktion geeignet sind, brauchen von BEEKENKAMP nicht mehr zurückgegeben zu werden und dürfen von BEEKENKAMP vernichtet werden, ohne dass BEEKENKAMP dadurch zu irgendeinem Schadenersatz gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet ist.

VII LIEFERUNG

Artikel 20:

Die Lieferzeiten basieren auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Umständen. Die Lieferzeiten gelten nur als Richtwerte. BEEKENKAMP haftet nicht für die Folgen einer Überschreitung der angegebenen Lieferzeit. Keinerlei Überschreitung der Lieferzeit wird dem Auftraggeber ein Recht auf Schadenersatz und auch nicht auf Nichteinhaltung irgendwelcher diesbezüglich für den Auftraggeber geltenden Verpflichtungen einräumen. Eine Kündigung seitens des Auftraggebers ist unter den Voraussetzungen, die gemäß Art. 8 für Stornierung gelten, möglich.

BEEKENKAMP ist berechtigt, eine Bestellung in ihrer Gesamtheit oder nacheinander in Teilen zu liefern. In letzterem Fall hat BEEKENKAMP das Recht, dem Auftraggeber jede Teillieferung einzeln in Rechnung zu stellen und eine Bezahlung dafür zu verlangen. Sofern und solange der Auftraggeber eine Teillieferung nicht bezahlt und/oder anderen Verpflichtungen, die aus dem betreffenden Vertrag oder (einem) früheren Vertrag/Verträgen hervorgehen, nicht nachkommt, ist BEEKENKAMP nicht zur Lieferung einer nächsten Teillieferung verpflichtet und berechtigt, den Vertrag/die Verträge, sofern diese(r) noch nicht ausgeführt wurde(n), ohne Einschaltung eines Gerichts und ohne irgendeine Mahnung des Auftraggebers zu lösen. Das Recht von BEEKENKAMP auf Schadenersatz bleibt dabei aufrecht, und der Auftraggeber kann keinerlei Recht auf Schadenersatz oder etwas anderes geltend machen.

VIII EIGENTUMSVORBEHALT UND RISIKO

Artikel 21:

BEEKENKAMP bleibt auch nach der Lieferung Eigentümer der an den Auftraggeber gelieferten Sachen, egal wo sich diese Sachen befinden. Solange der Auftraggeber seinen Zahlungspflichten aufgrund irgendeines Vertrages mit BEEKENKAMP nicht vollständig nachgekommen ist, verwaltet der Auftraggeber die Güter nur für BEEKENKAMP.

Der Abnehmer hat das Recht, die von BEEKENKAMP gekauften Produkte weiterzuverkaufen oder zu verarbeiten, sofern dies im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebs erfolgt. Sollte der Auftraggeber irgendeinen einklagbaren Betrag nicht bezahlen oder irgendeine Verpflichtung aufgrund irgendeines Vertrages mit BEEKENKAMP über die Ausführung von Arbeit oder den Verkauf von Gütern nicht erfüllen sowie auch im Fall eines Antrages auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens oder einer Geschäftsauflösung des Auftraggebers hat BEEKENKAMP das Recht, den Vertrag oder jenen Teil davon, der von BEEKENKAMP noch nicht ausgeführt wurde, sowie eventuell bestehende andere Verträge mit dem Auftraggeber mit sofortiger Wirkung und ohne Einschaltung eines Gerichts zu lösen, indem er dem Auftraggeber einen diesbezüglichen eingeschriebenen Brief schickt. Der Auftraggeber erklärt sich bereits jetzt für später mit obiger Stornierung einverstanden. Sollte es dazu kommen, gewährt der Auftraggeber BEEKENKAMP bereits jetzt für dann den Zugang zu seinen Grundstücken und Gebäuden. Ferner ist BEEKENKAMP berechtigt, die noch nicht bezahlten, gelieferten Güter zurückzunehmen, unbeschadet des Rechtes von BEEKENKAMP auf Schadenersatz sowie den Ersatz von Kosten, Zinsen und Gewinnausfall, die daraus entstehen könnten. In den obigen Fällen ist jede Forderung, die BEEKENKAMP zulasten des Auftraggebers hat, zur Gänze und sofort fällig. Der Auftraggeber ist verpflichtet, BEEKENKAMP unverzüglich darüber zu informieren, wenn Dritte Anspruch auf Güter erheben, auf denen kraft dieses Artikels unser Eigentumsvorbehalt beruht.

IX HÖHERE GEWALT

Artikel 22:

BEEKENKAMP behält sich das Recht vor, einen abgeschlossenen Vertrag zur Gänze oder teilweise, definitiv oder vorübergehend zu stornieren oder später auszuführen und zu verlängern, wenn BEEKENKAMP infolge von höherer Gewalt im Sinne von Art. 6:75 des niederländischen BGB nicht zur Vertragserfüllung in der Lage ist, ohne dabei zu irgendeinem Schadenersatz verpflichtet zu sein.

Sollte die Verlängerung der Lieferzeit infolge höherer Gewalt mehr als drei Monate betragen, ist BEEKENKAMP befugt, den Vertrag für den noch nicht ausgeführten Teil zur Gänze oder teilweise zu stornieren, ohne zu irgendeinem Kostenersatz verpflichtet zu sein. Wenn es dadurch zu einer Teillieferung gekommen ist, schuldet der Auftraggeber BEEKENKAMP die dementsprechend entstandenen Kosten und/oder einen proportionalen Anteil des Gesamtpreises, natürlich gegen Lieferung der von BEEKENKAMP erzeugten Sachen.

BEEKENKAMP haftet nicht für direkte Schäden jeglicher Art aufseiten des Auftraggebers oder Dritter durch Verschiebung oder Stornierung infolge der oben beschriebenen höheren Gewalt.

X GEWERBLICHES EIGENTUM

Artikel 23:

Falls BEEKENKAMP Artikel anhand von Zeichnungen, Mustern, Modellen oder anderen Anweisungen im weitesten Sinne des Wortes, die vom Auftraggeber oder über diesen von Dritten übermittelt wurden, herstellen muss, garantiert der Auftraggeber dafür, dass durch die Herstellung und/oder Lieferung dieser Artikel keine Patente oder Nutzungsrechte, Handelsmodelle oder irgendein anderes Recht Dritter verletzt wird, und stellt BEEKENKAMP von allen daraus hervorgehenden Ansprüchen frei.

Wenn ein Dritter aufgrund irgendeines angeblich ihm zustehenden Rechtes Einspruch gegen die Herstellung und/oder die Lieferung erhebt, ist BEEKENKAMP aufgrund dessen ohne Weiteres berechtigt, die Herstellung und /oder Lieferung sofort auszusetzen und vom Auftraggeber eine Vergütung der entstandenen Kosten zu verlangen, und zwar unbeschadet der Ansprüche von BEEKENKAMP auf eventuellen weiteren Schadenersatz und ohne dass BEEKENKAMP zu irgendeinem Schadenersatz gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet ist.

BEEKENKAMP ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn Dritte Einspruch gegen die Herstellung und/oder Lieferung von für den Auftraggeber bestimmten Gütern erheben. Das geistige Eigentum der von BEEKENKAMP angefertigten Schriftstücke, Zeichnungen, Muster, Modelle oder anderer Dinge bleibt auch nach Lieferung an den Auftraggeber BEEKENKAMP vorbehalten.

Der Auftraggeber haftet für Schäden, die durch eine Verletzung der geistigen Eigentumsrechte von BEEKENKAMP mittels der von BEEKENKAMP an ihn gelieferten Sachen entstehen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, BEEKENKAMP sofort zu informieren, sobald ihm irgendeine Verletzung unserer Rechte bekannt ist.

XI REKLAMATIONEN

Artikel 24:

Es ist Aufgabe des Auftraggebers, die Menge der gelieferten Produkte zu kontrollieren.

Alle diesbezüglichen Reklamationen müssen innerhalb von 24 Stunden nach Lieferung bei BEEKENKAMP eingegangen sein. Ist dies nicht der Fall, wird davon ausgegangen, dass der Auftraggeber die auf dem Frachtbrief, dem Lieferschein oder einem ähnlichen Dokument genannte Menge als richtig akzeptiert hat.

Der Auftraggeber sollte direkt nach der Lieferung, auf jeden Fall aber vor Einsatz des Produktes in den Produktionsprozess, kontrollieren, ob das gelieferte Produkt Material- und/oder Fabrikationsfehler aufweist. Wir sind auf keinen Fall haftbar zu machen für Schäden, die dadurch entstanden sind, dass Produkte mit Material- oder Fabrikationsfehlern in die Produktion des Auftraggebers oder eines seiner Abnehmer aufgenommen wurden. Alle Reklamationen über eine eventuelle falsche Ausführung von Bestellungen oder über die Qualität der gelieferten Produkte müssen innerhalb von acht Tagen nach Lieferung mittels Einschreiben erfolgen.

Bei Mängeln im Sinne von Art. 13 muss der Auftraggeber BEEKENKAMP darüber innerhalb von 48 Stunden, nachdem er meint, einen Mangel festgestellt zu haben, mittels Einschreiben informieren.

Nach Verstreichen der oben genannten Fristen wird davon ausgegangen, dass der Auftraggeber die Lieferung vollständig akzeptiert hat. Reklamationen nach den oben genannten Fristen müssen von BEEKENKAMP daher auch nicht mehr bearbeitet werden.

Wenn rechtzeitig reklamiert wurde und nachdem bewiesen ist, dass die Produkte Material- oder Fabrikationsfehler aufweisen, wird BEEKENKAMP nach eigener Wahl entweder für eine kostenlose Reparatur oder für eine kostenlose Neulieferung der gesamten Bestellung oder eines Teils davon sorgen.

Zu irgendwelchen weiteren Handlungen ist BEEKENKAMP nicht verpflichtet, vor allem nicht zu Schadenersatz.

BEEKENKAMP haftet nicht für Kosten, Schäden und Zinsen, die dem Auftraggeber oder Dritten als direkte oder indirekte Folge von Handlungen oder Versäumnissen von bei BEEKENKAMP angestellten Personen oder von Mängeln an den Gütern, die dem Auftraggeber von BEEKENKAMP geliefert wurden, entstanden sind. BEEKENKAMP ist nur verpflichtet, gemäß den bei der Aufgabe der Bestellung vereinbarten Spezifikationen zu liefern. Für die Eignung der gelieferten Produkte für die vom Auftraggeber beabsichtigten oder jegliche andere, von den Spezifikationen abweichende Zwecke übernimmt BEEKENKAMP keine Haftung. Reklamationen werden nicht bearbeitet, wenn der Auftraggeber mit seinen bis dahin entstandenen Verpflichtungen gegenüber BEEKENKAMP aus irgendeinem Vertrag in irgendeiner Form säumig war. Der Auftraggeber stellt BEEKENKAMP von allen Ansprüchen Dritter auf Schadenersatz, die aus diesem Vertrag hervorgehen, frei.

XII BEZAHLUNG

Artikel 25:

Die Bezahlung muss innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen. Bei Überschreitung dieser Frist ist der Auftraggeber allein durch das Verstreichen dieser Zahlungsfrist von Rechts wegen in Verzug, ohne dass dazu irgendeine Mahnung erforderlich wäre. In diesem Fall wird die Ausführung aller für den Auftraggeber übernommener Aufträge ausgesetzt, bis eine vollständige Bezahlung stattgefunden hat oder bis zu einer von BEEKENKAMP festzusetzenden Frist. Wird diese Frist überschritten, dann hat BEEKENKAMP das Recht, die genannten Aufträge nicht auszuführen und Schadenersatz zu fordern.

Von dem Augenblick an, an dem die Bezahlung erfolgen müsste, schuldet der Auftraggeber Zinsen in der Höhe von 1,5 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat oder Monatsteil, der nach dem Fälligkeitsdatum verstreicht. Bezahlungen müssen entweder in bar im Büro von BEEKENKAMP oder mittels Überweisung erfolgen. Der Auftraggeber ist ohne jegliche Mahnung in Verzug, wenn die Zahlungsfrist verstrichen ist, sowie im Fall von (Antrag auf) Eröffnung eines Konkurs- und Vergleichsverfahrens, Entmündigung oder Stellung unter richterliche Aufsicht, Geschäftsauflösung und Beschlagnahme der Sachen des Auftraggebers. Alle Kosten in Zusammenhang mit der Bezahlung gehen, sofern nicht anders vereinbart, auf Rechnung des Auftraggebers.

Alle Kosten, vor allem die außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten zur Eintreibung der Forderung von BEEKENKAMP, die mit einer zu späten Bezahlung in Zusammenhang stehen, gehen auf Rechnung des Auftraggebers, der in Verzug ist. Die außergerichtlichen Kosten betragen 20 % des geschuldeten Betrags. BEEKENKAMP hat das Recht, zu bestimmen, welche Schulden mit einer Zahlung beglichen werden. In jedem Fall werden Zahlungen jedoch zuerst zur Begleichung von Zinsen und Kosten, die für oder wegen BEEKENKAMP entstanden sind, dienen.

BEEKENKAMP hat jederzeit das Recht, vom Auftraggeber weitere Sicherheiten für die Bezahlung zu verlangen. Wenn die Aufforderung, eine Sicherheit zu leisten, nicht innerhalb von 10 Tagen erfüllt wurde, ist der Auftraggeber ohne weitere Ankündigung in Verzug, und der Auftrag wird als beendet betrachtet. Der Auftraggeber haftet für alle Kosten und Schäden, die aus dem Auftrag und der vorzeitigen Beendigung hervorgehen. BEEKENKAMP ist berechtigt, vom Auftraggeber zu fordern, dass dieser eine Abtretungserklärung seiner Forderung(en) auf seinen Abnehmer unterzeichnet, wozu sich der Auftraggeber gegenüber BEEKENKAMP zwecks Gewährleistung der Begleichung der Schulden des Auftraggebers bei BEEKENKAMP verpflichtet, sofern BEEKENKAMP dies fordert.

XIII ANWENDBARES RECHT

Artikel 26:

Für alle Verträge von BEEKENKAMP, für die diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, kommt niederländisches Recht zur Anwendung.

XIV HINTERLEGUNG UND INKRAFTTRETEN

Artikel 27:

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind im Industriekammer und Handelskammer in Delft hinterlegt und sind gültig vom 1 August 1995 an.

Opmerking [RE1]: (C) 1996-98 Centreline 2000 TUDOR - Licenced User Beekenkamp Beheer Maasdijk BV